

**Allgemeine Transportbedingungen der STEAG Power Minerals GmbH
für den Transport auf der Straße**

1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für von der STEAG Power Minerals GmbH beauftragte Transporte auf der Straße ausschließlich diese Transportbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden STEAG Power Minerals GmbH auch dann nicht, wenn sie diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Güter

Diese allgemeinen Transportbedingungen gelten für alle im Auftrag der STEAG Power Minerals GmbH zu befördernden Güter. Dies sind unter anderem Steinkohlenflugasche, REA-Gips, Kesselsand, Schmelzkammergranulat, mineralische Strahlmittel, metallische Strahlmittel, Gesteinsmehle, kalkstämmige Materialien, Klärschlämme etc.

Es handelt sich in der Regel um Schüttgüter industriellen oder natürlichen Ursprungs, die in trockener oder feuchter Konsistenz vorliegen, ohne besonderes Gefährdungspotenzial. Die STEAG Power Minerals GmbH weist, sofern ihr bekannt, auf besondere Gefährdungen durch das Transportgut hin. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, sich ein eigenes Bild vom Gefährdungspotenzial des Transportgutes zu machen, indem er ggf. entsprechende Stoffinformationsblätter anfordert.

3. Vertragsschluss

Der Frachtvertrag wird erst durch schriftliche oder telefonische Bestätigung der STEAG Power Minerals GmbH rechtsverbindlich. Der Vertrag kommt spätestens mit der Übergabe des Gutes zum Zwecke der Beförderung an den Auftragnehmer zustande.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Transport mit den für das jeweilige Gut geeigneten Fahrzeugen durchzuführen. Das Fahrzeug muss äußerlich soweit gesäubert sein, dass keine Anhaftungen (Ladegut, Verschmutzungen etc.) vorliegen und bei der anschließenden Beförderung jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Laderaum muss für den Transport des Gutes geeignet und gesäubert sein, um eine Verunreinigung des Gutes zu verhindern.

Für den Transport von Flugasche gilt, abweichend von der Pflicht zur Gestellung eines geeigneten sauberen Laderaums, dass folgende Vorladungen erlaubt sind, sofern eine Restentleerung bis max. 10 kg erreicht wird:

- Steinkohlenflugasche (zertifiziert und nicht zertifiziert)
- Kalksteinmehl
- Branntkalk (visuelle Kontrolle erforderlich)
- Betonzusatzstoffe (Typ I und II)
- Zement
- Mischprodukte aus ausschließlich oben genannten Stoffen

Falls andere Produkte als Vorladung transportiert wurden, ist eine Reinigung vor der Beladung mit Flugasche durchzuführen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Soweit am Verladort technische Einrichtungen vorhanden sind, die die Selbstbeladung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer möglich machen, hat der Auftragnehmer neben der betriebssicheren auch für die beförderungssichere Verladung zu sorgen. Soweit entsprechende technische Einrichtungen zur Bedienung durch den Fahrer am Ladeort zur Verfügung stehen, hat er auch für die Verwiegung und das Generieren der Begleitpapiere zu sorgen und auf Verlangen der STEAG Power Minerals GmbH Proben der zu befördernden Güter zu nehmen.

Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht insoweit nicht. Diese Tätigkeiten gelten als mitvergütet.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, die Verfahrensanweisung der STEAG Power Minerals GmbH zur Ladungssicherheit und die Broschüre für den Transport und das Aufstellen von Mietsilos zu beachten. Diese sind im Internet hinterlegt und können unter

<https://www.steag-powerminerals.com/spm-lagerung-und-transport-1.html>

eingesehen werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Silotransporte eine Be- und Entladezeit von jeweils 45 Minuten. Beim Transport mit Kipperfahrzeugen gilt eine Be- und Entladezeit von jeweils 30 Minuten. Die Überschreitung der Ladezeiten begründet einen Anspruch auf Standgeld nur dann, wenn die Überschreitung der Be- und Entladezeiten in den Verantwortungsbereich der STEAG Power Minerals GmbH fällt. Bei Selbstbeladung und bei Entladung hat der Auftragnehmer den Grund für die Zeitüberschreitung nachzuweisen, wenn er Standgeld beansprucht. Besteht ein Standgeldanspruch, wird dieser auf Basis eines Stundensatzes von 55,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet. Der Auftragnehmer sichert termingerechte Belieferung der Kunden zu, soweit ein konkreter Liefertermin vertraglich vereinbart ist.

5. Kontrollrechte der STEAG Power Minerals GmbH

Die STEAG Power Minerals GmbH oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, Fahrzeugkontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus Punkt 4 erfüllt. Bei Kontrollen sind die Interessen des Auftragnehmers zu wahren. Soweit bei Kontrollen Verstöße festgestellt werden, hat der Auftraggeber den Weisungen des Kontrollierenden Folge zu leisten. Zum Beispiel darf das Fahrzeug bei Überladung zur Reduzierung der Ladung an die Ladestelle zurückgeschickt werden. Fahrzeuge, die den Anforderungen an die Sauberkeit nicht genügen, dürfen zurückgeschickt werden. Mehrkosten, die aus berechtigten Beanstandungen resultieren, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6. Haftung

Für Pflichtverletzungen gemäß Punkt 4 haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

7. Vorbehalt der Konzernverrechnung, Abtretungsverbot

Die STEAG Power Minerals GmbH ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen berechtigt, die der STEAG Power Minerals GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftragnehmer zustehen. Die Aufrechnung ist gegen sämtliche Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – zulässig, die der Auftragnehmer gegen die STEAG Power Minerals GmbH oder gegen Unternehmen hat, mit denen die STEAG Power Minerals GmbH unmittelbar oder mittelbar verbunden ist (§ 18 AktG). Die Liste der verbundenen Unternehmen wird dem Auftragnehmer auf Wunsch übersandt.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von der STEAG Power Minerals GmbH erhaltenen oder in sonstiger Weise aus oder zu STEAG Power Minerals GmbH oder von den mit STEAG Power Minerals GmbH verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung des jeweiligen Transportvertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch die STEAG Power Minerals GmbH unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung durch die STEAG Power Minerals GmbH unverzüglich zu zerstören und der STEAG Power Minerals GmbH dies schriftlich zu bestätigen. An Informationen der STEAG Power Minerals GmbH stehen ihr die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

9. Werbematerial

Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung der STEAG Power Minerals GmbH gestattet, auf die mit ihr bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

10. Datenverarbeitung

Die STEAG Power Minerals GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11. Compliance

Die STEAG Power Minerals GmbH weist auf den für sie und die mit ihr verbundene Unternehmen geltenden und im Internet hinterlegten Verhaltenskodex (<http://www.steag.com/compliance.html>) hin. Vom Auftragnehmer wird die Beachtung dieses Verhaltenskodexes und der Kodexe „Mindeststandards des UN Global Compact“ und „Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ erwartet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen können und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der STEAG Power Minerals GmbH betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei Verstoß z. B. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, wegen Betrugs oder Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit steht der STEAG Power Minerals GmbH, unbeachtlich aller weiteren Ansprüche, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Dinslaken.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der STEAG Power Minerals GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.